

ländern begünstigt, ja teilweise wegen des Mangels an Fachkräften nötig gemacht hatte. Insgesamt gesehen, hat sich der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung von 1815 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges verzehnfacht.

Die staatliche Ausländerpolitik zerfällt in eine Niederlassungs- und eine Einbürgerungspolitik. Die liechtensteinische Niederlassungspolitik im 19. Jahrhundert muss als liberal bezeichnet werden. Ausländern gestattete man bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts ohne weiteres «auf Wohlverhalten hin» den Aufenthalt im Lande. Wer sich niederliess, zahlte für den landesfürstlichen Schutz ein jährliches «Landesschutzgeld oder Hintersässgeld» von anderthalb Gulden im Ober- und zwei Gulden im Unterland. Gegen eine Einkaufsgebühr von 20 Gulden und eine Kanzleigebür von 5 Gulden konnte jedermann liechtensteinischer Landesbürger werden.¹²⁹ Seit 1809 wurden als zusätzliche Bedingungen gefordert, dass der Einwanderer eine offizielle Bestätigung für seine Entlassung aus dem Heimatort vorwies, ein bestimmtes Minimalvermögen zum Lebensunterhalt mitbrachte, einen guten Leumund hatte und die Landesvorschriften beachtete.¹³⁰ 1843 wurden genaue Vorschriften für die «Aufnahme» von Ausländern in den liechtensteinischen Untertanenverband erlassen.¹³¹ Die Einwanderungsregelung blieb grundsätzlich gleich. Neu war die Bestimmung, dass jeder niedergelassene Fremde nach 10 Jahren liechtensteinischer Staatsbürger wurde.¹³² Damit wurde mancher, der wegen seiner Niederlassung in Liechtenstein sein ursprüngliches Heimatland verloren oder gar nie eines besessen hatte, in den liechtensteinischen Staatsverband aufgenommen. Die Untertanenaufnahme geschah gebührenlos, auf das Hintersässgeld wurde verzichtet. Nur bei Einwanderungen aus Staaten, die Aufnahmegebühren verlangten, wurde von Liechtenstein aus Gegenrecht gehalten.¹³³ Die staatliche Regelung der Einwanderung und der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes kann als freizügige Niederlassungspolitik bezeichnet werden.

Bei der Aufnahme als Landesbürger kann von einer echten Einbürgerung nicht gesprochen werden. Der Landesbürger war ein Bürger zweiter Klasse und wurde innerhalb des Gemeindeverbandes lediglich als «geduldeter Hintersässe» angesehen, seine Rechte in der Gemeinde

129 LRA SR A. Akten betr. Aus- und Einwanderungen. LRA NR 22/1/10. 28. August 1923. OA an Fürst. Amtsbericht betr. Hintersässen etc.

130 LRA LBS, S. 230 f.

131 Verordnung betr. Aufnahme von Ausländern in den liechtensteinischen Untertanenverband vom 15. Jan. 1843. — Text siehe Anhang Nr. 32, S. 94 — 97.

132 § 5 der Verordnung.

133 § 9 der Verordnung.